

Nichtamtliche Lesefassung

Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der zur Vereinfachung der Lesbarkeit die Änderungsverwaltungsvorschriften eingearbeitet sind. Sie ist aber kein amtliches Dokument und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nur die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums Mecklenburg-Vorpommern sind rechtlich verbindlich.

Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 24. Mai 2022, zuletzt geändert am 13. Juli 2026 (Mittl.bl. BM M-V S. 400)

Aufgrund des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273), delegiere ich die dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zustehenden personalrechtlichen Befugnisse im Rahmen der zugewiesenen Stellen und Mittel gemäß Abschnitt I und II auf die unteren Schulbehörden sowie gemäß Abschnitt III auf die Leiterinnen und Leiter der Schulen. Dabei werden die Schulämter als untere Schulbehörden für die allgemein bildenden Schulen für alle in Abschnitt I erfassten Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht gemäß Abschnitt III den Schulleiterinnen und Schulleitern der öffentlichen Schulen weiter übertragen werden. Abweichend von Satz 1 und 2 verbleiben die personalrechtlichen Befugnisse für die Allgemein bildende Digitale Landesschule Mecklenburg-Vorpommern beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, soweit diese nicht gemäß Abschnitt III der Schulleiterin oder dem Schulleiter dieser Schule weiter übertragen werden.

Abschnitt I

Den unteren Schulbehörden übertrage ich

- 1 in eigenen Angelegenheiten die Befugnis
 - 1.1 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.
 - 1.2 zur Wahrnehmung aller Zuständigkeiten nach dem Landesreisekostengesetz, dem Landesumzugskostengesetz und der Trennungsgeldverordnung für die Beamten und Angestellten der unteren Schulaufsicht mit Ausnahme der Leiterin oder des Leiters des Schulamtes. Die Genehmigung von Auslandsdienstreisen bleibt dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vorbehalten.

- 1.3.1 zur Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub für die in Nummer 2 genannten Beschäftigten mit Ausnahme der Befugnisse nach § 28 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und den §§ 63, 64 und 66 des Landesbeamtengesetzes.
- 1.3.2 die Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub für alle Beamten und Angestellten der unteren Schulaufsicht mit Ausnahme der Dienststellenleitung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Personalbefugnis - Genehmigung von Sonderurlaub für Beamte - hiervon nicht erfasst ist.
- 1.4 zur Erteilung von Aussagegenehmigungen für Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete nach § 47 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 376 der Zivilprozessordnung und zur Zulassung von Ausnahmen von der Schweigepflicht für Beschäftigte nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.
- 2 in personellen Angelegenheiten der Lehrkräfte, des Personals nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz, der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte und der Alltagshilfen an allgemein bildenden Schulen sowie des sonstigen Personals an öffentlichen überregionalen Förderschulen übertrage ich – soweit die Befugnis nicht nach Abschnitt III den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen wird – die Befugnis
 - 2.1 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2. Bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfasst dies die Befugnis zum Vollzug der Einstellung, konkret zur Prüfung des Vorliegens der Ernennungsvoraussetzungen, zur Erstellung und Unterbreitung des Einstellungsangebots sowie zur Vornahme der Ernennung. Die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern oberhalb der Besoldungsgruppe A 15 ist dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vor Abschluss des Verfahrens anzuzeigen.
 - 2.2 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beschäftigte. Bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfasst dies die Befugnis zum Vollzug der Einstellung, konkret zur Prüfung des Vorliegens der Einstellungsvoraussetzungen, zur Erstellung und Unterbreitung des Einstellungsangebots sowie zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern oberhalb der Entgeltgruppe E 15 ist dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vor Abschluss des Verfahrens anzuzeigen.
 - 2.3 zur Durchführung der Versetzungen der Lehrkräfte im Rahmen des Ländertauschverfahrens.

- 2.4 zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter.
- 2.5 zur Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden zur Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen und zur Einstellung von Lehrkräften, von Personal nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz, von unterstützenden pädagogischen Fachkräften, von Alltagshilfen und sonstigem Personal in überregionalen Förderschulen.
- 2.6 zur vertretungsweisen und vorübergehenden Übertragung von Funktionsstellen.
- 2.7 zur Erteilung von Aussagegenehmigungen für Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete nach § 47 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 376 der Zivilprozessordnung und zur Zulassung von Ausnahmen von der Schweigepflicht für Beschäftigte nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.
- 2.8 gemäß § 54 Absatz 3 Satz 2 Beamtenstatusgesetz die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche für Versetzungen, Abordnungen und Teilabordnungen innerhalb derselben Schulbehörde.
- 2.9 gemäß § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche für dienstliche Beurteilungen, die durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten nach § 19 Absatz 1 Satz 1 der Beurteilungsverordnung Lehrkräfte erstellt wurden.

Abschnitt II

- 1 Dem Schulamt Rostock übertrage ich zusätzlich die Befugnis
 - 1.1 zur Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen beziehungsweise Beurlaubung tätiger Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen zum Zwecke der Lehrerentsendung in mittel- und osteuropäische Länder sowie in die Republik Moldawien im Rahmen der im Landeshaushalt hierfür besonders ausgewiesenen Mittel und zur Wahrnehmung aller in diesem Zusammenhang anfallenden Personalangelegenheiten.
 - 1.2 zur Koordination der Meldung gemäß § 163 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die allgemein bildenden Schulen und Weiterleitung der Gesamtmeldung (Verzeichnis der Schwerbehinderten) an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.
 - 1.3 zur Erfassung des Bedarfs, zur Bestellung und Weiterleitung der Jubiläumsurkunden für die Schulämter, soweit diese für die Personalangelegenheiten der Lehrkräfte zuständig sind. Die Urkunden werden im jeweils zuständigen Schulamt mit dem Zusatz

„Ort, den
Leiterin/Leiter des Schulamtes

Vorname Name“

ausgefertigt.

- 1.4 zur Erfassung der Dienstjubiläen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Bestellung weiterhin dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung obliegt, soweit die Schulämter für deren Personalangelegenheiten zuständig sind. Diese Urkunden werden durch das Schulamt Rostock mit dem Zusatz

„Schwerin, den
Die Ministerin/Der Minister für Bildung und
Kindertagesförderung

Vorname Name“

ausgefertigt und zur Unterschrift an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung weitergeleitet sowie nach Unterschrift durch das Schulamt Rostock zur Aushändigung an das jeweils zuständige Schulamt zurückgegeben.

- 2 Dem Schulamt Neubrandenburg übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 2.1 zur Bewirtschaftung der Reisekostenmittel für Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten aus Mecklenburg-Vorpommern sowie der Umsetzung der Grundsätze für den Ersatz von Reisekostenaufwendungen der Lehramtsstudierenden im Rahmen der praktischen Ausbildung, mit Ausnahme der Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten im Bereich der beruflichen Schulen, sowie
- 2.2 zur Aufbewahrung und Verwaltung der Überprüfungsergebnisse der oder des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR von ehemaligen oder noch tätigen Beschäftigten im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 3 Den Schulämtern Greifswald und Neubrandenburg übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 3.1 zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen für Schulleiterinnen und Schulleiter von allgemein bildenden Schulen, die im grenznahen Gebiet zu Polen auf der Grundlage von Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarungen mit polnischen Partnern zusammenarbeiten.
- 4 Dem Schulamt Schwerin übertrage ich zusätzlich die Befugnis

- 4.1 zur Erarbeitung der Haushaltsvoranschläge und Bewirtschaftung des Titels 0750, 633.02 „Schullasten- und Internatsausgleich für Sportgymnasien“ und zur Bearbeitung der damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge. Dem Schulamt Schwerin wird für die Bearbeitung der diesbezüglichen Vorgänge ein beschränktes Weisungsrecht gegenüber dem Sportgymnasium Neubrandenburg übertragen.

Abschnitt III

Den Schulleiterinnen und Schulleitern übertrage ich – ausgenommen in eigener Angelegenheit – die Befugnis

1. zur Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub und Beurlaubungen für Lehrkräfte, das Personal nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz, unterstützende pädagogische Fachkräfte, Alltagshilfen und das in überregionalen Förderschulen tätige sonstige Personal mit Ausnahme der Befugnisse nach § 28 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und den §§ 66 und 68 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes.
2. zur Genehmigung von Inlandsdienstreisen sowie von Schulwanderungen und Schulfahrten nach Maßgabe der darauf gerichteten Richtlinie jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. zur Gewährung von Dienstbefreiung bis zu fünf Tagen je Schuljahr für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
4. zur Arbeitsbefreiung gemäß § 29 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder. Soweit in den Fällen des § 29 Absatz 3 und 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder die Vertretung des Unterrichts nicht gewährleistet ist, entscheidet das Schulamt, bei den beruflichen Schulen die personalführende Dienststelle, über die Arbeitsbefreiung.
5. zur Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 35 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder sowie § 61 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes.
6. zur Entgegennahme der Anzeige und gegebenenfalls Versagung von Nebentätigkeiten gemäß §§ 73 und 75 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 40 des Beamtenstatusgesetzes.
7. (aufgehoben)
8. zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Lehrkräfte, das Personal nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz, die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte, die Alltagshilfen und über das sonstige Personal an überregionalen Förderschulen.
9. zur Führung der sich aus den übertragenen Befugnissen ergebenden Personalteilakten.

10. zur Ermahnung und Abmahnung von angestellten Lehrkräften, unterstützenden pädagogischen Fachkräften, Alltagshilfen, des Personals nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz und des in überregionalen Förderschulen tätigen sonstigen Personals im Falle von Pflichtverletzungen.
11. zur Vornahme der Bewerberauswahl bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dies umfasst im Rahmen eines Einstellungsverfahrens die Befugnis zur Prüfung der eingehenden Bewerbungen, zur Einladung zu den Bewerbungsgesprächen, zur Führung der Bewerbungsgespräche sowie zum Treffen der Auswahlentscheidung. Der Vollzug der Einstellung obliegt demgegenüber nach Maßgabe von Abschnitt I Nummer 2, 2.1 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift den Schulämtern beziehungsweise dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung und bei entsprechenden personellen Angelegenheiten an der Allgemein bildenden Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.
12. zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 40 Absatz 3 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes soweit sich die Zuständigkeit der zuständigen Stelle auf das Land Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise einen Teil Mecklenburg-Vorpommerns beschränkt.

Abschnitt IV

Den Schulleiterinnen und Schulleitern im Zuständigkeitsbereich der Schulämter Greifswald und Neubrandenburg übertrage ich die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen nach Polen für Lehrkräfte, das Personal nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz, unterstützende pädagogische Fachkräfte und Alltagshilfen von Schulen, die auf der Grundlage von Verwaltungs- oder Kooperationsvereinbarungen mit polnischen Partnereinrichtungen zusammenarbeiten.

Abschnitt V

Soweit dienst- oder tarifrechtliche Regelungen vorsehen, dass eine Befugnis ausschließlich von der obersten Dienstbehörde wahrgenommen wird, ohne dass die Vorschrift die Delegation der Befugnis ermöglicht, bleibt diese Zuständigkeit unbeschadet der Abschnitte I bis III dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vorbehalten.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung behält sich im Übrigen vor, übertragene personalrechtliche Befugnisse abweichend von den vorstehenden Grundsätzen selbst wahrzunehmen.

Den unteren Schulbehörden bleibt vorbehalten, den Schulleiterinnen und Schulleitern der allgemein bildenden Schulen übertragene personalrechtliche Befugnisse abweichend von den vorstehenden Grundsätzen selbst wahrzunehmen.

Abschnitt VI

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ vom 7. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 124), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. September 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 328) geändert worden ist, außer Kraft.